

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene **Vorlauf-Hausarbeit (14.02.2017 bis 29.03.2017)**

Big Brother in der Gemeindevertretung

Ansgar Alternativ (A), ein Anhänger alternativer Pädagogik, veganer und gesunder Lebensweise, ist seit der letzten Kommunalwahl Mitglied der Gemeindevertretung Norderstapel im Kreis Schleswig-Flensburg. A ist überzeugter Antialkoholiker und als „Pirat“ bekennender Anhänger neuer Medien.

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung nimmt A Anstoß daran, dass die Sitzungen gem. § 4 Abs. 1 der gemeindlichen Geschäftsordnung regelmäßig im Clubraum der Gaststätte „Zur Linde“ stattfinden. Außerdem stört ihn, dass während der Gemeindevertretungssitzung Alkohol konsumiert wird. Getrunken werden nicht nur Alsterwasser und Bier, sondern auch Mischungen mit hartem Alkohol, insbesondere Cola-Korn. Abgesehen davon ist A der Meinung, etwas mehr Transparenz könne einem solchen Gremium nicht schaden. Daher beantragt er, einen Livestream der Sitzungen im Internet zu übertragen. Dies wird mit Stimmenmehrheit durch eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen und soll schon in der kommenden Sitzung erprobt werden.

A sieht sich durch die Wahl des Sitzungsortes und den Konsum von Alkohol weiterhin in seinen Mitgliedschaftsrechten beeinträchtigt. Die Sitzungen könnten ebenso gut in – allerdings weitaus kleineren – Räumlichkeiten der benachbarten Amtsverwaltung oder im Gemeindezentrum und ohne den Konsum von Alkohol stattfinden, da hierdurch die Arbeit der Gemeindevertretung beeinträchtigt werde. In der kommenden Sitzung erscheint A mit einem T-Shirt, das die Aufschrift „Alkohol, nein danke. Der Tod säuft mit!“ trägt und beantragt, gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung eine Aussprache über die Verlegung des Sitzungsortes sowie über ein Alkoholverbot in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Der Bürgermeister Udo Unschlüssig (U), der es allen recht machen will, möchte nicht mit überkommenen Traditionen brechen und lehnt das Ansinnen des A ab; der Antrag komme nicht auf die Tagesordnung, weil er eine Schikane und mithin rechtswidrig sei. „Bei uns wird seit Jahrzehnten Alkohol während der Sitzungen getrunken. Das ist gute Sitte“, entgegnet U. Es sei noch nicht vorgekommen, dass jemand ausfällig geworden sei, weil er zu viel getrunken hat. Man sei A schon entgegengekommen, indem man diesen neumodischen Schnickschnack „Livestream“ ermöglicht habe.

Um die Stimmung nicht weiter aufzuheizen, untersagt U dem empörten A auch das Tragen von „provozierenden Statements“ während der Sitzung. Er solle den T-Shirt-Aufdruck verdecken. Als A sich trotz mehrfacher Aufforderung des U weigert, dies zu tun, wird er von U aus dem Sitzungssaal verwiesen.

A ist über dieses Vorgehen zutiefst empört und überlegt zu klagen. Er will zum einen den Bürgermeister dazu verurteilen, für die Sitzungsdauer ein Alkoholverbot auszusprechen. Zum anderen möchte er festgestellt wissen, dass der Bürgermeister seinen Antrag zur Tagesordnung zu Unrecht zurückgewiesen habe und dass der Ausschluss aus der Sitzung rechtswidrig gewesen sei.

1. Teil: Hat eine Klage des A mit entsprechenden Anträgen Aussicht auf Erfolg?

Cornelius Kümmerling (C), eines derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, die hin und wieder ein Gläschen während der Sitzung trinkt, bekommt mittlerweile Zweifel, ob diese Übertragung ins Internet rechtmäßig und sinnvoll ist. Schließlich könne so jeder sehen, dass er während der Sitzung trinke. Außerdem sei er nicht gerade ein begnadeter Redner; die Liveübertragung mache ihm unbefangene Äußerungen unmöglich. Und wenn überhaupt – so habe er das mal gehört – seien Film- und Tonaufnahmen nur mit Einwilligung des Betroffenen möglich. Datenschutz müsse wohl Vorrang haben. Er wendet sich daher an den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, einen alten Bekannten, und beantragt, dass der Landrat die entsprechende Regelung der Hauptsatzung im Wege der Rechtsaufsicht beanstandet.

2. Teil: Wird der Landrat dem Begehren des C stattgeben?

Die Bearbeitung der Hausarbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten. Ein Drittel Rand ist freizulassen, Schriftgröße 12 pt., 1 ½ Zeilenabstand. Die Hausarbeit ist zwischen dem 14. Februar und dem 29. März 2017 anzufertigen. Empfohlen wird eine Bearbeitungszeit von drei Wochen.

Abgabe durch Einwurf in den gekennzeichneten Briefkasten im Seminar oder per Post mit Stempel spätestens vom 29. März 2017 an: Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften, Dr. Sönke E. Schulz, Olshausenstraße 75, 24118 Kiel.

Die Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit findet voraussichtlich am Freitag, den 28.04.2017, 16.15 bis 17.45 Uhr, LS1 – Klaus-Murmann-Hörsaal, statt.